



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8192.03/07.5206.02

WSD/P058192/P075167  
Basel, 26. November 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 25. November 2008

**Anzug Dr. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Einführung eines Sozialabgabeschecks, ein Abrechnungssystem analog dem 'Cheque emploi' im Kanton Waadt oder dem 'Cheque social' im Kanton Genf**

**Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Abgabepauschalisierung bei Kleinstverdiensten**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2005 den nachstehenden Anzug Dr. Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gelegentlich Personen in Haus und Garten, bei der Kleinkinderbetreuung oder bei der Krankenpflege beschäftigen, haben sich jeweils mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand rumzuschlagen. Nebst Sozialabzügen, Versicherungen, Quellensteuer sollten eventuell auch noch Zwischenverdienste rechtmässig angemeldet und abgerechnet werden. Bei einer Putzfrau oder einem Putzmann muss beispielsweise mit der AHV, der IV, der ALV, der EO und der Berufsunfallversicherung abgerechnet werden. Hinzu kommen Ferienentschädigung und die Familienzulagen. Der ganze bürokratische Aufwand überfordert dabei nicht nur private Haushalte, sondern auch Kleinbetriebe. Dabei ist nicht nur der zeitliche Aufwand abschreckend, sondern auch der unübersichtliche Berg von auszufüllenden Formularen. Die Informationsbeschaffung bildet, vor allem, wenn noch ein Nachbarkanton involviert ist, ein beinahe nicht zu überwindendes Hindernis. Es kann deshalb vermutet werden, dass diese Verhältnisse einerseits einen wesentlichen Grund für die weitverbreitete Schwarzarbeit und das Nicht-Bezahlen von sozialen Beiträgen sind. Andererseits aber auch, dass Verdienstmöglichkeiten aus Sorge um den nicht abzuschätzenden Aufwand gar nicht erst angeboten werden.

Um den administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und den Angestellten die ihnen zustehende soziale Sicherheit zu garantieren, haben verschiedene Kantone in der Romandie sogenannte 'Chèques-Emploi'-Systeme (siehe Bilan, Juli/August 04) eingeführt. Auf kantonaler Ebene verwaltet beispielsweise im Kanton Wallis die Firma 'Top Relais' Lohnabzüge von Angestellten mit kleinen Nebenjobs durch ein Check-System auf der Basis eines nicht gewinnorientierten Unternehmens. Im Kanton Genf bietet das Wirtschafts- und Sozialdepartement seit Januar 2004 analog dem Modell im Wallis einen 'Cheque social' an. Nach Auskünften des Genfer Arbeitsinspektorates zeichnete sich hier bereits im Juni ein grosser Erfolg ab

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 28. November 2008.

(BaZ 1.9.04:10). Auch die Kantone Jura, Bern und Freiburg prüfen zur Zeit die Einführung des Modells. Städte wie Neuenburg, Le Locle und La Chaux-de-Fonds haben sich dieses Modell ebenfalls zum Vorbild genommen und starteten ihr Projekt am 1. Januar diesen Jahres.

Das 'Cheque-Emploi'-System funktioniert wie ein gewöhnlicher Bankscheck, schliesst aber die sozialen Abzüge mit ein. Der/die ArbeitgeberIn trägt die geleisteten Arbeitsstunden und den Stundenlohn ein. Die Arbeitnehmenden beziehen den Lohn mit dem Check bei der Bank oder der Post. Alle administrativen Arbeiten sind zentralisiert. Diese Stelle übernimmt die Berechnung der konkreten Sozialabgaben etc. (siehe [www.cheques-emploi.ch/vd/](http://www.cheques-emploi.ch/vd/)). Im Kanton Basel-Stadt besteht zumindest für Personen, die im Kanton wohnhaft sind, die Möglichkeit, sich über die Rechtsberatung des Einigungsamtes des WSD gratis über das Vorgehen bei einer Anstellung zu informieren. Danach müssen sich die Arbeitgebenden wie oben beschrieben selbstständig durch den Dschungel von Formularen kämpfen.

Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten:  
ob und wie im Kanton Basel-Stadt und allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in der Region (BL, JU, AG – siehe Postulat Marie-Louise Nussbaumer Marty, 18.1.05) ein einfaches und transparentes Abrechnungssystem für die Sozialabzüge, eben ein Sozialabgabescheck – analog dem Service-Modell 'Chèque social' in Genf – eingeführt werden könnte.

Dr. B. Gerber, Dr. Ph. Macherel, Dr. J. Stöcklin, St. Maurer, B. Alder, I. Fischer-Burri, A. von Bidder, Dr. O. Inglin, P. Bernasconi, C. Buess, E. Rommerskirchen, A. Pfister, U. Müller, M. von Felten, S. Arslan, M. Attici, M. Lüchinger, M. Berger, G. Öztürk, S. Benz, B. Dürr, B. Jans, G. Mächler, H. Mück, H. Baumgartner, Dr. A. Albrecht, K. Herzog, Chr. Keller, D. Wunderlin, Dr. H.P. Wessels, Dr. R. Stürm, E. Buxtorf-Hosch, R. Häring, St. Ehret, A. Lachenmeier, R. Widmer, D. Stohrer, R. Stark, H.P. Gass, Dr. S. Schürch, M. Saner, G. Traub, K. Häberli, E. Weber, Dr. L. Labhardt, Dr. M. Wüthrich, B. Strondl, M. Martig, R. Engeler, Dr. Chr. Kaufmann, S. Banderet, B. Hollinger, D. König-Lüdin“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2006 vom Bericht der Regierung Kenntnis genommen und beschlossen, obgenannten Anzug stehen zu lassen.

### **Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Abgabepauschalisierung bei Kleinstverdiensten**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. September 2007 den nachstehenden Anzug Mustafa Atici und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Die Ausgangslage ist bekannt. Verschiedene ungelernte und ausgebildete Personen leisten täglich unterschiedlichste Kleinstarbeitspensen. Dazu gehören zum Beispiel kurze Arbeitseinsätze als Aushilfe im Gastrobereich (Catering), als Helferin bei Veranstaltungen und Events (z.B. Platzanweiser, Ticketkontrolle usw.) oder als Aushilfe für Standaktionen und Umfrageinstitute. In Bezug auf die Administration (Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Erstellen der Lohnausweise etc.) verursachen solche Kleinstpensen in der Regel praktisch den gleichen Aufwand wie Vollzeitstellen.

Dieser administrative Aufwand führt unter anderem dazu, dass gerade solche Kleinstarbeitspensen nicht abgerechnet werden, d.h. mögliche Einnahmen fliessen am Fiskus vorbei. Die Antragssteiler sind davon überzeugt, dass durch eine Verminderung des kaufmännischen Aufwands mehr kleine Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden können.

Deshalb bitten wir die Regierung zu prüfen und darüber zu berichten, ob sich für diese Art der Kleinst-Entschädigungen, deren Höhe zu begrenzen wäre, nicht mit der Einführung einer Pauschalabgabe (inkl. Lohnsteuer und AHV/IV-Beitrag) eine wünschbare administrative Erleichterung erzielen lässt. Die Antragssteller regen an, dass die Aufteilung in Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge für diese Beiträge von der öffentlichen Inkassostelle vorgenommen würden. So sind die Arbeitnehmenden für ihre Verdienste sozialversichert, während der Steueranteil an dieser Pauschalabgabe wahlweise entweder an die Stelle der ordentlichen Besteuerung tritt oder bei einer ordentlichen Einkommensbesteuerung an die Steuer angerechnet wird.

Mustafa Atici, Beat Jans, Anita Lachenmeier-Thüring, Urs Müller-Walz, Peter Howald, Sabine Suter, Greta Schindler, Brigitte Strondl, Martin Lüchinger, Christine Keller, Hans Baumgartner, Gülsen Oezturk“

Zum stehen gelassenen Anzug von Dr. Brigitta Gerber und Konsorten sowie zum Anzug Mustafa Atici und Konsorten nehmen wir wie folgt Stellung:

Um den administrativen Aufwand bei Anstellungen in kleinerem Umfang zu reduzieren, wurde in letzter Zeit auf Bundes- und Kantonsebene einiges unternommen.

## **1. Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern**

Am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft gesetzt. Damit wurde auch das "Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern" eingeführt. Dieses bringt Kleinarbeitgebenden mit einer Lohnsumme pro Arbeitnehmenden von jährlich maximal CHF 19'890 (Eintrittsschwelle 2. Säule) und einer betrieblichen Gesamtlohnsumme von jährlich maximal CHF 53'040 (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) administrative Erleichterungen. Die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern werden von der AHV-Ausgleichskasse direkt erhoben. Die Prämien für die Unfallversicherung müssen direkt mit dem Unfallversicherer abgerechnet werden.

Mit dem vereinfachten Verfahren hat der Arbeitgebende mit der für ihn zuständigen Ausgleichskasse einen einzigen Ansprechpartner für alle Bereiche, welche das vereinfachte Verfahren umfasst. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer erfolgen nur einmal pro Jahr. Damit wird der administrative Aufwand auf ein Minimum beschränkt. Ganz ohne Administration geht es aber trotzdem nicht. So müssen etwa die Einkommen für die Leistungsberechnung der AHV und IV individualisiert werden, weshalb jeder Versicherte einzeln erfasst werden muss. Dafür sind einige Angaben wie AHV-Nummer, Beschäftigungsdauer und Höhe des Einkommens unerlässlich. Ohne diese Individualisierung hätte die betroffene Person beim späteren Rentenbezug eventuell Nachteile, da ihr nicht alle geleisteten Beiträge zugewiesen werden könnten. Die von den Anzugstellenden Mustafa Atici und Konsorten geforderte pauschale Abgeltung ist daher nicht möglich.

Dieses hier beschriebene vereinfachte Verfahren wurde bei der Einführung anfangs 2008 in den Medien breit behandelt und vorgestellt. Gleichzeitig wurde in der ganzen Schweiz auch eine Plakatkampagne durchgeführt. Bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt haben sich auf-

grund der Medienkampagne in den ersten neun Monaten des Jahres 2008 rund 1'200 Arbeitgebende neu angemeldet, davon haben sich 250 für das vereinfachte Verfahren entschieden. Abgesehen von ein paar Liegenschaftsverwaltungen wird das neue Verfahren nur für Hauspersonal genutzt.

Um den Arbeitgebenden die Abwicklung der Lohnabrechnungen weiter zu erleichtern, ist die Ausgleichskasse Basel-Stadt daran, zusätzliche Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. So wird nächstes Jahr allen Hausdienstarbeitgebenden ein Formular für die einfache und laufende Erfassung der Lohnsummen abgegeben werden. Die Arbeitgebenden müssen dann nur noch die bezahlten Barlöhne einsetzen. Die Ausgleichskasse wird den für die Beitragszahlungen massgebenden Bruttolohn errechnen. Weiter werden Informationsblätter mit allen wichtigen Kontaktstellen zur Verfügung gestellt.

Die erforderlichen Informationen sind auch auf der Homepage der AHV-Ausgleichskasse (<http://www.ak-bs.ch>) abrufbar. Bereits auf der Einstiegsseite befindet sich der Hinweis auf das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Da viele vor allem ältere Arbeitgebende über keinen Computer verfügen, werden auch am Schalter der AHV-Ausgleichskasse sowie am Telefon die erforderlichen Unterstützungen gewährt und die nötigen Unterlagen per Post zugesellt. Die Wünsche der Arbeitgebenden werden laufend aufgenommen und wenn möglich umgesetzt.

Unter [www.awa.bs.ch](http://www.awa.bs.ch) stellt auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit verschiedene Unterlagen betreffend Hauspersonal zur Verfügung. Die Richtlinien zum Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal informieren die Arbeitgebenden über alles Wesentliche, insbesondere auch über die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge. Diese Unterlagen können auch in Papierform beim Amt für Wirtschaft und Arbeit und im Kundenzentrum, Spiegelgasse 6 – 12, 4001 Basel bezogen werden.

## 2. Private Abrechnungsstellen, Chèque-Emploi, Top Relais, Tip Combi etc.

Neben dem "Vereinfachten Abrechnungsverfahren" gemäss BGSA stellt im Kanton Basel-Stadt der **Verein Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen (ZAS)**, Elisabethenstrasse 23, 4051 Basel (<http://www.abrechnungsstelle.ch/>) Arbeitgebenden ein zentrales Abrechnungsmodell für alle Sozialversicherungsbeiträge zur Verfügung. Mit einem Formular können die Angestellten angemeldet werden. Die Arbeitgebenden erhalten von der ZAS Sozialversicherungs-Schecks. Nach Bekanntgabe des bezahlten Lohnes mittels eines Schecks errechnet die ZAS die monatlichen Beiträge und rechnet nach Zahlungseingang mit den verschiedenen Abrechnungsstellen ab. Zusätzlich werden sieben Prozent des Bruttosalärs für die administrativen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Auf Wunsch kann auch die ganze Lohnzahlung über die ZAS abgewickelt werden. Die Arbeitgebenden sind dann von sämtlichen administrativen Verpflichtungen befreit. Am Jahresende wird ein Lohnausweis erstellt. Auch die Beantragung der erforderlichen Aufenthalts- und / oder Arbeitsbewilligungen gehört zum Dienstleistungsangebot der ZAS. Rund 180 Arbeitgebende nehmen zurzeit diese Dienstleistungen in Anspruch. Es sind ebenfalls vorwiegend Privathaushalte.

Wie von den Anzugstellenden erwähnt, wurden in den welschen Kantonen die "**Chèques-Emploi**" eingeführt. Diese Abrechnungssysteme wurden von privaten Trägerschaften vor der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit geschaffen. Die "Chèques-Emploi" werden in den Kantonen Genf, Jura Neuenburg, Waadt und Wallis neben den vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss BGSA weiter angeboten. Die Systeme

entsprechen weitgehend demjenigen der ZAS, weshalb auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen wird. Für den Verwaltungsaufwand werden ebenfalls Gebühren verlangt. Mit Ausnahme des Kantons Wallis (**Top Relais**) können Arbeitgebende mit den "Chèques-Emploi" nur Hauspersonal, Babysitter und Gärtner bzw. Gärtnerinnen in Privathaushalten abrechnen. Im Kanton Wallis können auch Arbeitgebende in der Landwirtschaft namentlich im Weinbau über **Top Relais** abrechnen. Für kleinere Handwerksarbeiten können die Chèques-Emploi" im Gegensatz zum vereinfachten Abrechnungsverfahren und zum Abrechnungsmodell der ZAS nicht genutzt werden.

Der Kanton Bern hat mit **Tip Combi** ebenfalls vor der Inkraftsetzung des BGSA ein einfaches Abrechnungsverfahren für monatliche Einkommen bis CHF 800 zur Verfügung gestellt. Dieses Abrechnungssystem wird von der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern neben dem vereinfachten Abrechnungsverfahren weiterhin angeboten. Obwohl Tip Combi keine Beschränkung kennt, und somit für die von den Anzugstellenden Atici und Konsorten aufgeführten Dienstleistungen (kurze Arbeitseinsätze als Aushilfe im Gastrobereich [Catering], als Helferin bei Veranstaltungen und Events [z.B. Platzanweiser, Ticketkontrolle usw.] oder als Aushilfe für Standaktionen und Umfrageinstitute) genutzt werden könnte, rechnen mit wenigen Ausnahmen nur Arbeitgebende von Hauspersonal über Tip Combi ab.

### 3. Fazit

Im Kanton Basel-Stadt werden somit zwei Modelle im Sinne der Anzüge angeboten, das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA sowie das den Chèques-Emploi nachgebildete Abrechnungsverfahren der ZAS. Über beide Verfahren können "kleinere gewerbliche Tätigkeiten" im Sinne der Anzugstellenden abgerechnet werden. Wie die bisherigen Erfahrungen, insbesondere auch im Kanton Bern bezüglich Tip Combi zeigen, werden die Angebote quasi ausschliesslich von Privathaushalten genutzt. Für weitere kleinere, gelegentliche gewerbliche Tätigkeiten besteht offenbar kein Bedarf. Wenn Arbeitgebende immer noch "schwarz arbeiten" lassen, so liegt dies sicher nicht mehr am administrativen Aufwand. Vermutlich scheuen diese Arbeitgebenden die zusätzlichen Kosten. Die Sozialversicherungsbeiträge verteuernen eine Arbeitsstunde um mindestens 15 Prozent. Diese "Zusatzkosten" entstehen bei allen Abrechnungssystemen.

Es ist noch etwas früh, ein abschliessendes Urteil über die Wirkung und Akzeptanz des "Vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss BGSA" zu fällen. Die ersten Ergebnisse sind aber durchaus ermutigend. Der Regierungsrat ist daher der Meinung, dass kein Bedarf für weitere einfache Abrechnungsverfahren besteht. Den Anliegen der Anzüge wurde im Rahmen der Möglichkeiten weitgehend entsprochen. Mit dem "Vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss BGSA" wird der administrative Aufwand auf das absolute Minimum reduziert.

### 4. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen die beiden folgenden Anzüge als erledigt abzuschreiben:

- Anzug Dr. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Einführung eines Sozialabgabeschecks, ein Abrechnungssystem analog dem 'Cheque emploi' im Kanton Waadt oder dem 'Cheque social' im Kanton Genf.
- Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend Abgabepauschalisierung bei Kleinstver-

diensten

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber